



1) Geltungsbereich

Das Unternehmen nimmt Aufträge ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen entgegen, dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge

2) Kostenvoranschläge

2.1 Kostenvorschläge werden nur schriftlich erteilt

2.2 Kostenvorschläge sind entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben

2.3 Pauschalpreiszusagen werden nicht gegeben

2.3 Sämtlich technische Unterlagen bleiben Eigentum des Unternehmens

3) Angebote

3.1 Angebote werden nur schriftlich erteilt

3.2 Die Annahme eines Angebots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4) Bestellungen und Auftragsbestätigung

4.1 An das Unternehmen gerichtete Aufträge oder Bestellungen bedürfen, sofern damit nicht ein vom Unternehmen erstelltes verbindliches Angebot angenommen worden ist. Für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Unternehmens.

4.2 Der Kunde ist an seine Aufträge, Bestellungen und dgl. durch zehn Tage hindurch ab Erlangen beim Unternehmen gebunden, es sei denn, der Kunde hat eine andere Bindungsfrist ausdrücklich festgehalten.

4.3 Vertreter oder sonstige Außendienstmitarbeiter des Unternehmens haben weder Abschluss- noch Inkassovollmacht.

5) Preise

5.1 Den Preisen ist zugrundegelegt, dass die Arbeiten sofort, kontinuierlich und ohne Unterbrechungen ausgeführt werden

5.2 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag (Mindestlöhne der Eisen – und Metallverarbeitenden Gewerbe) und/oder

b) Materialkostenerhöhungen auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein. So erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und der betroffenen Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

6) Leistungsausführung

6.1 Zur Ausführung der Leistung ist das Unternehmen frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

6.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Kunden auf seine Kosten zu veranlassen

6.3 Der Kunde hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen

6.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Kunden kostenlos beizustellen.

6.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wie seine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht werden hiedurch notwendige Überstunden und/oder die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet.

6.6 Für die Sicherheit der vom Unternehmen oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder monierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich, Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

7) Leistungsfristen und Termine

7.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für das Unternehmen dann verbindlich, wenn deren Einhaltung garantiert worden ist.

7.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert oder unterbrochen, so werden – auch garantierte- vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben, soweit die Verzögerungen oder Unterbrechungen nicht durch Umstände verschuldet worden sind, die das Unternehmen selbst zu vertreten hat. Trifft das Unternehmen keine Verschulden, hat der Kunde alle, durch die Verzögerungen oder Unterbrechungen auflaufenden Mehrkosten zu tragen; das Unternehmen kann seine jeweils erbrachten Leistungen mittels Teilrechnungen fällig stellen.

7.3 Wird aus Umständen, die der Kunde vertreten hat, die Leistungsausführung verzögert, ist das Unternehmen berechtigt, für die Lagerung der Materialien und Geräten und dergleichen 0,45 Prozent des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, ohne dass dies die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme und Zahlungen beeinträchtigt.

Sollte der Kunde trotz Nachfristsetzung für die Beseitigung der die Verzögerung gemäß 7.3 verursachten

7.4 Umstände nicht sorgen, ist das Unternehmen berechtigt, über die für die Leistungsausführung bereitgestellten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen. Im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung sind jene Materialien und Geräte, über die das Unternehmen anderweitig verfügt hat, von ihm innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessener Frist nachzuschaffen.

8) Zahlung

8.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, wird ein Drittel des Preises bei Zustandekommen des Auftrages, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

8.2 Mahn- und Wechselspesen gehen zur Lasten des Kunden.

8.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent p. a. zu berechnen; hiedurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

8.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit solchen des Unternehmens, ausgeschlossen, es sei denn, dass das Unternehmen zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung entweder im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden steht oder gerichtlich festgestellt oder sonst vom Unternehmen anerkannt ist.

9) Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten, montierten und sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmens.

9.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und/oder werden dem Unternehmen nach Vertragsabschluss Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bekannt, die dessen Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, ist das Unternehmen berechtigt, die in ihren Vorbehaltseigentum stehenden Waren zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzten ist.

10) Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschränkung)

10.1 Die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen und/oder von Räumen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen jeweils Alarm ausgelöst wird, darüber hinausgehende Funktionen und die Sicherungen insbesondere die einer Einbruchsverhinderung, bietet die Alarmanlag nicht

10.2 Fehl und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirken aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.

10.3 Kosten, die dem Kunden aufgrund von Fehl- und/oder Täuschungsalarmen entstehen, insbesondere durch §92a SPG werden keinesfalls durch das Unternehmen ersetzt, auch wenn der Fehlalarm einen technischen Defekt der Anlage ausgelöst wurde.

10.4 Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsschriften, Betriebs – und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

11) Gewährleistung

11.1 Offene Mängel gelten, sofern bei Übernahme nicht sofort gerügt werden, als genehmigt und sind daher nicht Gegenstand der Gewährleistung

12) Schadensersatz

12.1 Das Unternehmen haftet für von ihm verschuldete Schaden nur an dem Kunden gehörenden Gegenstände, die das Unternehmen im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für den verschuldeten Mangel.

12.2 Der Kunde kann als Schadensersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen, nur dann, wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für das Unternehmen ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, kann der Kunde sofort Geldersatz verlangen

12.3 Alles sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz und jeglichen weitergehenden Schadens einschließlich Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Unternehmen ist grobes Verschulden oder Vorsatz anzulasten.

12.4 Ansprüche des Kunden aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

Erfüllungsort

Gerichtsort Mürzzuschlag